

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 135/07 B

L 1 RA 264/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 RA 290/01 (SG Lüneburg)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.01.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) bestätigt, dass der Beklagte und Beschwerdeführer als ehemaliger Betreuer des Versicherten - seines Vaters H. K. - persönlich verpflichtet sei, überzahlte Rentenbeträge zu erstatten, welche nach dem Tod des Versicherten auf dessen Konto bei der Kreissparkasse Lüchow-Dannenberg überwiesen worden waren. Der Beklagte sei zutreffend als über die Geldleistung Verfügender behandelt worden und die Kreissparkasse habe nicht vorrangig in Anspruch genommen werden können.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Beklagte Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von dem Beklagten geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beklagte muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Der Beklagte hält es für eine im vorliegenden Fall zu entscheidende grundsätzliche Frage, ob einen gerichtlich bestellten Betreuer in eigener Person die Erstattungspflicht des § 118 Abs 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) treffe, wenn er irrtümlich bzw fehlerhaft über ein Konto seines Mündels verfüge. Die für die Entscheidung rechtserhebliche Frage sei also, ob der Betreuer in eigener Person "Verfügender" iS des § 118 Abs 4 SGB VI sei. Mit der aufgeworfenen Fragestellung ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt, denn der Beklagte hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Fragen nicht ausreichend dargetan.



- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 7 Der Beklagte behauptet noch nicht einmal, dass der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Antwort auf die gestellte Frage nicht entnommen werden könne. Die Beschwerdebeurteilung lässt auch nicht erkennen, dass er sich - vergebens - bemüht habe, einschlägige Rechtsprechung aufzufinden. Im Übrigen fehlen auch Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage.
- 8 Nach Ansicht des Beklagten stellen sich zwei weitere rechtsgrundsätzliche Fragen: Zunächst einmal bedürfe es einer Klärung, ob derartige Bescheide - wie die Bescheide der Klägerin vom 13.11.1996, 11.9.2000 und 5.12.2000 - überhaupt als die Verjährung hemmende Tatbestandsmerkmale im weiteren Sinne behandelt werden könnten. Zum Zweiten sei von Bedeutung, ob das auch dann noch der Fall sei, wenn sie ex tunc aufgehoben worden seien. Auch hinsichtlich dieser Fragestellungen geht der Beklagte nicht auf die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit ein. Er legt letztlich zu allen von ihm aufgeworfenen Fragen nur seine eigene Rechtsauffassung dar und führt im Wesentlichen aus, dass unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung das LSG zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 9 Ebenso wenig hat der Beklagte den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzli-



chen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Der Beklagte sieht eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Beschluss des 4. Senats des BSG vom 12.12.2003 (gemeint ist wohl der Beschluss vom 12.12.2002 - B 4 RA 44/02 R), wonach das BSG erkannt habe, dass zu Lasten des Nachlasspflegers, der gehandelt habe "in Ausübung seines Amtes allein zur Wahrnehmung der Aufgaben seines gesetzlichen Vertreters der Erben, keine Passivlegitimation in eigener Person" gegeben sei. Nach Ansicht des Beklagten liegt wegen der vergleichbaren Vertretungsmacht eines Betreuers eine Abweichung von dem vorgenannten Beschluss des BSG vor.
- 12 Es kann dahinstehen, ob mit der wiedergegebenen Aussage des BSG ein dessen Entscheidung tragender Rechtssatz herausgestellt worden ist. Der Beklagte hat es jedenfalls versäumt, dieser Aussage einen Rechtssatz des LSG aus der angefochtenen Entscheidung gegenüberzustellen. Im Übrigen fehlen in diesem Zusammenhang auch jegliche Darlegungen dazu, ob der Entscheidung des BSG ein mit dem vorliegenden Fall vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen hat. Der Hinweis auf die im Beschluss des BSG behandelte Nachlasspflegschaft spricht gegen eine vergleichbare Sachverhaltskonstellation, da der Beklagte nach eigenem Beschwerdevorbringen als (ehemaliger) Betreuer des Versicherten gehandelt hat.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

